



**Gemeinde Dällikon**

---

# ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG EVO

vom 16. März 2010

Teilrevision vom 11. Dezember 2018



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Rechtsgrundlage.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
<b>II.</b>	<b>ENTSCHÄDIGUNGEN.....</b>	<b>3</b>
Art. 3	Behörden .....	3
Art. 4	Abgrenzung .....	3
Art. 5	Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt.....	4
Art. 6.	Beratende Kommissionen.....	4
Art. 7	Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes.....	4
Art. 8	Zusätzliche Aufgaben .....	4
Art. 9	Teuerungszulagen .....	5
Art. 10	Tag- und Sitzungsgelder .....	5
Art. 11	Spesenvergütung.....	5
<b>III.</b>	<b>VERSICHERUNGEN .....</b>	<b>5</b>
Art. 12	Unfall- und Haftpflichtversicherung .....	5
Art. 13	Berufliche Vorsorge .....	5
<b>IV.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
Art. 14	Inkraftsetzung .....	5
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts .....	6

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12.2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO).

### Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde Dällikon.

## II. ENTSCHÄDIGUNGEN

### Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

#### a) Gemeinderat <sup>1</sup>

- Präsident/Präsidentin Fr. 30'000.—
- übrige Mitglieder je Fr. 22'000.—

#### b) Primarschulpflege <sup>1</sup>

- Präsident/Präsidentin Fr. 29'000.—
- übrige Mitglieder je Fr. 17'000.—

#### c) Rechnungsprüfungskommission <sup>1</sup>

- Präsident/Präsidentin Fr. 3'500.—
- Aktuar/Aktuarin Fr. 3'100.—
- übrige Mitglieder je Fr. 2'100.—

#### d) Sozialbehörde <sup>1</sup>

- Präsident/Präsidentin Gemeinderatsmitglied
- übrige Mitglieder je Fr. 3'500.—

#### e) Wahlbüro <sup>1</sup>

- Samstag Taggeld für den halben Tag
- Sonntagvormittag Taggeld für den halben Tag
- Sonntagnachmittag Gemeindegewerksstundenlohn

### Art. 4 Abgrenzung

In den Grundentschädigungen sind Besprechungen einzelner Behörde- und Kommissionsmitglieder im ordentlichen Rahmen ihres Amtes bis 1½ Stunden innerhalb der Gemeinde enthalten.

Bei ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen und Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, halb- und ganztägigen Sitzungen, Augenscheinen, Durchführung von Schulbesuchen usw. haben die Behörde- und Kommissionsmitglieder Anspruch auf Vergütung gemäss Art. 10 dieser Verordnung.

#### **Art. 5 Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt**

Den nachstehenden Funktionären und Funktionärinnen im Nebenamt werden ~~nebst den von ihnen erhobenen Gebühren und Sporeten~~ folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: <sup>1</sup>

- a) Ackerbaustellenleiter oder  
Ackerbaustellenleiterin <sup>1</sup>
- |                             |                              |
|-----------------------------|------------------------------|
| Grundentschädigung pro Jahr | Fr. 1'000.—                  |
| Aufwandentschädigung        | Gemeindewerk-<br>stundenlohn |
- b) Friedensrichter oder  
Friedensrichterin <sup>1</sup>
- |   |             |
|---|-------------|
| Grundentschädigung<br>(beinhaltet die ersten 8 Fälle<br>und den privaten Arbeitsraum) | Fr. 6'700.— |
| Fallentschädigung (ab 9. Fall<br>pro Fall)  | Fr. 726.—   |
| IT- und Kommunikations-<br>pauschale  | Fr. 1'500.— |
| Verhandlungsraum in der<br>Gemeindeverwaltung   | kostenlos   |
- c) Pilzkontrolle nach Aufwand

#### **Art. 6. Beratende Kommissionen**

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und weiterer nicht in der Gemeindeordnung bezeichnete oder vorübergehend eingesetzte Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 7 Funktionäre und Funktionärinnen Feuerwehr und Zivilschutz**

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes richten sich nach den Besoldungsverordnungen des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon bzw. des Zweckverbandes Schutz und Rettung oberes Furttal.

#### **Art. 8 Zusätzliche Aufgaben**

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, ein Funktionär oder eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

## **Art. 9 Teuerungszulagen**

Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Art. 3 - 5 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

## **Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder**

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

- a) Taggeld für den ganzen Tag <sup>1</sup> Fr. 300.—
- b) Taggeld für den halben Tag <sup>1</sup> Fr. 200.—
- c) Sitzungsgeld <sup>1</sup> Fr. 90.—

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

## **Art. 11 Spesenvergütung**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Für die Verwendung von privaten Telekommunikationsmitteln im dienstlichen Interesse kann der Gemeinderat Pauschalentschädigungen festlegen.

# **III. VERSICHERUNGEN**

## **Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

## **Art. 13 Berufliche Vorsorge**

Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege eine Versicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.

Die Prämie wird je zur Hälfte vom respektive von der Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

# **IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

## **Art. 14 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2010 - 2014 in Kraft.

Die Teilrevision der Verordnung vom 11. Dezember 2018 tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die in Art. 10 festgesetzten Ansätze für die Tag- und Sitzungsgelder gelten ab dem 1. Dezember 2018.<sup>1</sup>

#### **Art. 15    Aufhebung bisherigen Rechts**

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 7. Dezember 1999, mit Änderungen vom 4. Juni 2002 und vom 7. Juni 2005 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. März 2010.

#### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Staub	R. Bräm

<sup>1</sup> Änderungen genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2018

# Entschädigungsverordnung EVO / Teilrevision 2018

Bisherige Fassung	2018/Teuerungsbe- reingt	Neu	Kommentar
<b>I. Allgemeines</b>		<b>I. Allgemeines</b>	
<p>Art. 1 Rechtsgrundlage</p> <p>Gestützt auf Art. 12.2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO).</p>		<p>Art. 1 Rechtsgrundlage</p> <p>Gestützt auf Art. 12.2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO).</p>	Unverändert.
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde Dällikon.</p>		<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde Dällikon.</p>	Unverändert
<b>II. Entschädigungen</b>		<b>II. Entschädigungen</b>	
<p>Art. 3 Behörden</p> <p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <p>- Präsident/Präsidentin Fr. 26'000.—</p> <p>- übrige Mitglieder je Fr. 19'000.—</p>	<p>26'417</p> <p>19'305</p>	<p>Art. 3 Behörden</p> <p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <p>- Präsident/Präsidentin Fr. 30'000.—</p> <p>- übrige Mitglieder je Fr. 22'000.—</p>	Die Ansätze für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates werden an die Anforderungen und den Anstieg des Arbeitsvolumens angepasst.

Bisherige Fassung	2018/Teuerungsbe- reingt	Neu	Kommentar
<p>b) Primarschulpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident/Präsidentin Fr. 25'000.—</li> <li>- übrige Mitglieder je Fr. 15'000.—</li> </ul> <p>c) Rechnungsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident/Präsidentin Fr. 2'900.—</li> <li>- Aktuar/Aktuarin Fr. 2'600.—</li> <li>- übrige Mitglieder je Fr. 1'900.—</li> </ul> <p>d) Sozialbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident/Präsidentin Gemeinderatsmitglied</li> <li>- übrige Mitglieder je Fr. 3'000.—</li> </ul> <p>e) Wahlbüro</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Samstag Sitzungsgeld</li> <li>- Sonntagvormittag Sitzungsgeld</li> <li>- Sonntagnachmittag Gemeindewerk- stundenlohn</li> </ul>	<p>25'401</p> <p>15'241</p> <p>2'947</p> <p>2'642</p> <p>1'931</p> <p>3'048</p>	<p>b) Primarschulpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident/Präsidentin Fr. 29'000.—</li> <li>- übrige Mitglieder je Fr. 17'000.—</li> </ul> <p>c) Rechnungsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident/Präsidentin Fr. 3'500.—</li> <li>- Aktuar/Aktuarin Fr. 3'100.—</li> <li>- übrige Mitglieder je Fr. 2'100.—</li> </ul> <p>d) Sozialbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident/Präsidentin Gemeinderatsmitglied</li> <li>- übrige Mitglieder je Fr. 3'500.—</li> </ul> <p>e) Wahlbüro</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Samstag Taggeld für den halben Tag</li> <li>- Sonntagvormittag Taggeld für den halben Tag</li> <li>- Sonntagnachmittag Gemeindewerk- stundenlohn</li> </ul>	<p>Die Ansätze für das Präsi- dium und die Mitglieder der Primarschulpflege werden an die Anforderungen und den Anstieg des Arbeitsvo- lumens angepasst.</p> <p>Für das Präsidium und das Aktuarat der RPK wird die Grundentschädigung auf- grund der deutlich erhöhten Arbeitsbelastung ange- passt. Bei den übrigen Mit- gliedern der RPK wird ne- ben der aufgelaufene Teue- rung eine minimale Anpas- sung in den neuen Ansatz übernommen.</p> <p>Die Ansätze der Mitglieder der Sozialbehörde werden den gestiegenen Anforde- rungen angepasst.</p> <p>Die Entschädigung für das Wahlbüro wird mit dem Wechsel vom Sitzungsgeld zum Taggeld für den hal- ben Tag angemessen er- höht.</p>

Bisherige Fassung	2018/Teuerungsbe- reingt	Neu	Kommentar
<p>Art. 4 Abgrenzung</p> <p>In den Grundentschädigungen sind Besprechungen einzelner Behörde- und Kommissionsmitglieder im ordentlichen Rahmen ihres Amtes bis 1½ Stunden innerhalb der Gemeinde enthalten.</p> <p>Bei ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen und Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, halb- und ganztägigen Sitzungen, Augenscheinen, Durchführung von Schulbesuchen usw. haben die Behörde- und Kommissionsmitglieder Anspruch auf Vergütung gemäss Art. 10 dieser Verordnung.</p>		<p>Art. 4 Abgrenzung</p> <p>In den Grundentschädigungen sind Besprechungen einzelner Behörde- und Kommissionsmitglieder im ordentlichen Rahmen ihres Amtes bis 1½ Stunden innerhalb der Gemeinde enthalten.</p> <p>Bei ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen und Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, halb- und ganztägigen Sitzungen, Augenscheinen, Durchführung von Schulbesuchen usw. haben die Behörde- und Kommissionsmitglieder Anspruch auf Vergütung gemäss Art. 10 dieser Verordnung.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>Art. 5 Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt</p> <p>Den nachstehenden Funktionären und Funktionärinnen im Nebenamt werden nebst den von ihnen erhobenen Gebühren und Sporteln folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Ackerbaustellenleiter oder Ackerbaustellenleiterin      Gemeindegewerksstundenlohn</p> <p>b) Friedensrichter oder Friedensrichterin      Fr. 6'400.—</p> <p>c) Pilzkontrolle      nach Aufwand</p>	<p>6'502</p>	<p>Art. 5 Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt</p> <p>Den nachstehenden Funktionären und Funktionärinnen im Nebenamt <del>werden nebst den von ihnen erhobenen Gebühren und Sporteln</del> folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Ackerbaustellenleiter oder Ackerbaustellenleiterin      Fr. 1'000.—  <b>Grundentschädigung pro Jahr</b>      Gemeindegewerksstundenlohn  <b>Aufwandsentschädigung</b></p>	<p>Siehe b) Friedensrichter oder Friedensrichterin.</p> <p>Für die Bereitschaft und die Vorbereitung wird eine zusätzliche Grundentschädigung ausgerichtet.</p>

Bisherige Fassung	2018/Teuerungsbe-reinigt	Neu	Kommentar
		<p>b) Friedensrichter oder Friedensrichterin</p> <p>Grundentschädigung (beinhaltet die ersten 8 Fälle und den privaten Arbeitsraum) Fr. 6'700.—</p> <p>Fallentschädigung (ab 9. Fall pro Fall) Fr. 726.—</p> <p>IT- und Kommunikationspauschale Fr. 1'500.—</p> <p>Verhandlungsraum in der Gemeindeverwaltung kostenlos</p> <p>c) Pilzkontrolle nach Aufwand</p>	<p>Aufgrund der eidgenössischen Zivilprozessordnung vom 19.12.2008 war Entlöhnung des Friedensrichteramts ab dem 1.1. 2011 neu zu ordnen. Das früher geltende sogenannte Sporteln-System, wonach den Friedensrichterinnen und Friedensrichter als Bestandteil ihrer Entlöhnung die Gebühren und Sporteln zustanden, war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Der Gemeinderat hat per 2011 gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung eine Neuregelung beschlossen. Diese Regelung ist nun in die EVO zu überführen. Die Grundentschädigung wird zudem geringfügig erhöht.</p>
<p>Art. 6 Beratende Kommissionen</p> <p>Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und weiterer nicht in der Gemeindeordnung bezeichnete oder vorübergehend eingesetzte Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.</p>		<p>Art. 6 Beratende Kommissionen</p> <p>Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und weiterer nicht in der Gemeindeordnung bezeichnete oder vorübergehend eingesetzte Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Unverändert.</p>

Bisherige Fassung	2018/Teuerungsbe- reingt	Neu	Kommentar
<p>Art. 7 Funktionäre und Funktionärinnen Feuerwehr und Zivilschutz</p> <p>Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes richten sich nach den Besoldungsverordnungen des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon bzw. des Zweckverbandes Schutz und Rettung oberes Furttal.</p>		<p>Art. 7 Funktionäre und Funktionärinnen Feuerwehr und Zivilschutz</p> <p>Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes richten sich nach den Besoldungsverordnungen des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon bzw. des Zweckverbandes Schutz und Rettung oberes Furttal.</p>	Unverändert.
<p>Art. 8 Zusätzliche Aufgaben</p> <p>Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, ein Funktionär oder eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p>		<p>Art. 8 Zusätzliche Aufgaben</p> <p>Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, ein Funktionär oder eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p>	Unverändert.
<p>Art. 9 Teuerungszulagen</p> <p>Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Art. 3 – 5 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.</p>		<p>Art. 9 Teuerungszulagen</p> <p>Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Art. 3 – 5 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.</p>	Unverändert.
<p>Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder</p> <p>Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:</p>		<p>Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder</p> <p>Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:</p>	

Bisherige Fassung	2018/Teuerungsbe- reingt	Neu	Kommentar
a) Taggeld für den ganzen Tag Fr. 250.— b) Taggeld für den halben Tag Fr. 150.— c) Sitzungsgeld Fr. 70.— Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.		a) Taggeld für den ganzen Tag Fr. 300.— b) Taggeld für den halben Tag Fr. 200.— c) Sitzungsgeld Fr. 90.— Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.	Die seit 2010 unveränderten Ansätze für die Taggel-der für den ganzen und den halben Tag werden an die aktuellen Verhältnisse an-gepasst.
<b>Art. 11 Spesenvergütung</b>  Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen so-wie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Für die Verwendung von priva-ten Telekommunikationsmitteln im dienstlichen Inte-resse kann der Gemeinderat Pauschalentschädigungen festlegen.		<b>Art. 11 Spesenvergütung</b>  Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen so-wie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Für die Verwendung von priva-ten Telekommunikationsmitteln im dienstlichen Inte-resse kann der Gemeinderat Pauschalentschädigungen festlegen.	Unverändert.
<b>C. Versicherungen</b>		<b>C. Versicherungen</b>	
<b>Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung</b>  Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtl-iche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.		<b>Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung</b>  Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtl-iche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.	Unverändert.
<b>Art. 13 Berufliche Vorsorge</b>		<b>Art. 13 Berufliche Vorsorge</b>	Unverändert.

Bisherige Fassung	2018/Teuerungsbe- reingt	Neu	Kommentar
<p>Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege eine Versicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.</p> <p>Die Prämie wird je zur Hälfte vom respektive von der Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.</p>		<p>Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege eine Versicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.</p> <p>Die Prämie wird je zur Hälfte vom respektive von der Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.</p>	
<p><b>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>		<p><b>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p>Art. 14 Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2010-2014 in Kraft.</p>		<p>Art. 14 Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2010-2014 in Kraft.</p> <p>Die Teilrevision der Verordnung vom 11. Dezember 2018 tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die in Art. 10 festgesetzten Ansätze für die Tag- und Sitzungsgelder gelten ab dem 1. Dezember 2018.</p>	<p>Für die jährlich ausgerichteten Grundentschädigungen ist die Inkraftsetzung per neuem Jahr und für die Tag- und Sitzungsgelder per Beginn der Abrechnungsperiode (1. Dezember) zweckmässig.</p>
<p>Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 7. Dezember 1999, mit Änderungen vom 4. Juni 2002 und vom 7. Juni 2005 aufgehoben.</p>		<p>Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 7. Dezember 1999, mit Änderungen vom 4. Juni 2002 und vom 7. Juni 2005 aufgehoben</p>	

## Vergleich Kosten EVO 2010 / EVO 2019 (Basis Entschädigungen 2017)

Behörde	Grundentschädigung			Sitzungsgelder			Taggelder		
	2017	2019	Differenz	2017	2019	Differenz	2017	2019	Differenz
Gemeinderat	103'637	118'000	14'363	29'120	37'440	8'320	7'950	9'540	1'590
Primarschulpflege	86'365	97'000	10'635	20'080	25'817	5'737	2'300	2'760	460
RPK	11'382	12'900	1'518	3'010	3'870	860	-	-	-
Sozialbehörde	12'192	14'000	1'808	2'940	3'780	840	450	540	90
Wahlbüro				2'030	-	-	0	5'800	5'800
<b>Total</b>	<b>213'576</b>	<b>241'900</b>	<b>28'324</b>	<b>57'180</b>	<b>70'907</b>	<b>13'727</b>	<b>10'700</b>	<b>18'640</b>	<b>7'940</b>

Dällikon, 15. August 2018/b

